



Empfehlung Nr. 12/2017

vom 28. Juni 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Niederwil AG

Die Post eröffnete der Gemeinde Tägerig am 16. Dezember 2016, dass die Poststelle Niederwil AG geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Tägerig beschloss an der Sitzung vom 9. Januar 2017 die PostCom anzurufen. Er gelangte am 13. Januar 2017 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 28. Juni 2017.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte einen Dialog mit dem Gemeinderat Niederwil betreffend Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur. Im Frühjahr 2016 kam eine einvernehmliche Lösung zwischen der Post und der Gemeinde Niederwil zustande. Am 29. März 2016 unterzeichnete der Gemeinderat Niederwil die entsprechende Dialogbestätigung. Geplant war die Eröffnung einer Postagentur im Volg-Laden der Landi (rund 70 m von der aktuellen Poststelle entfernt). Einen grossen Vorteil stellen die langen Öffnungszeiten der Postagentur (69 Stunden an sechs Tagen pro Woche) gegenüber den deutlich kürzeren Öffnungszeiten der Poststelle (42.5 Stunden pro Woche) dar. Die Post informierte die Bevölkerung von Niederwil über die geplante Umwandlung der Poststelle am 4. Mai 2016 mit einem Flugblatt. In Absprache mit der Gemeinde führte die Post am 6. Juni 2016 eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung durch. In der Folge regte sich Widerstand gegen die geplante Umwandlung der Poststelle Niederwil in eine Postagentur. Der Gemeinderat Niederwil hätte die Zustimmung zur Umwandlung der Poststelle gerne zurückgezogen. Die PostCom ist jedoch an einvernehmliche Lösungen gebunden und konnte auf die Eingabe der Gemeinde Niederwil gegen die geplante Umwandlung der Poststelle nicht eintreten (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. I.4]). Indessen erachtete die PostCom die Nachbargemeinden Tägerig, Stetten und Fischbach-Göslikon als betroffen im Hinblick auf die Schliessung der Poststelle Niederwil. Grund dafür ist, dass die Poststelle Niederwil Abholstelle für avisierte Spezialsendungen aus diesen Gemeinden ist. Die Überprüfung des Dialogverfahrens zeigte, dass die Post mit den drei Nachbargemeinden keinen Dialog geführt hatte. Deshalb wies die PostCom das Verfahren an die Post zurück, mit der Aufforderung, mit den Nachbargemeinden einen Dialog nachzuholen und den Nachbargemeinden allenfalls einen Entscheid zu eröffnen, wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. III]).
2. Bereits vor Eröffnung der Empfehlung der PostCom vom 6. Oktober 2016 führte die Post je ein Gespräch mit den Gemeinderäten von Tägerig (am 31. August 2016) und von Fischbach-Göslikon (am 29. September 2016). Mit dem Gemeinderat von Fischbach-Göslikon gelangte die Post zu einer einvernehmlichen Lösung. Dagegen scheiterte eine einvernehmliche Lösung mit den Gemeinden Tägerig und Stetten: Die beiden Gemeinden wünschten sich ein Gespräch mit der Post unter Beizug aller betroffenen Gemeinden (inklusive der Gemeinde Niederwil). Die Post war aber nicht bereit, die Gemeinde Niederwil zu den Gesprächen beizuziehen, da sie dazu nicht verpflichtet war (vgl. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. III]). Die Gemeinderäte Tägerig und Stetten verzichteten deshalb auf ein (weiteres) Gespräch mit der Post. Die Post eröffnete den beiden Gemeinden am 16. Dezember 2016 einen Entscheid. In der Folge gelangte der Gemeinderat Tägerig an die PostCom mit dem Ersuchen, den Entscheid der Post zu überprüfen und auf die Umwandlung der Poststelle Niederwil in eine Postagentur zu

verzichten. Die Gemeinde Stetten verzichtete auf eine Eingabe an die PostCom. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Tägerig erhielt Gelegenheit, zum Dossier der Post Stellung zu nehmen.

3. Tägerig ist eine politische Gemeinde im Bezirk Bremgarten im Kanton Aargau. Die Gemeinde hat rund 1520 Einwohner (Stand 31. Dezember 2016). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 3.3 km². In Tägerig gibt es gut 200 Arbeitsplätze. Seit Oktober 2008 gibt es in der Gemeinde eine Postagentur in einer Bäckerei-Konditorei. Die Agentur ist 72.5 Stunden an sechs Tagen pro Woche geöffnet. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen sowohl mit der PostFinance Card als auch mit der Maestro-Karte der Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Auch die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Avisierte Spezialsendungen wie Betreibungsurkunden müssen die Einwohner von Tägerig auf der Poststelle Niederwil abholen. Im Hinblick auf die geplante Schliessung der Poststelle Niederwil soll die Poststelle Mellingen neue Abholstelle für avisierte Spezialsendungen für die Einwohner von Tägerig werden.
4. Der Gemeinderat Tägerig argumentierte zur Begründung seiner Eingabe im Wesentlichen, dass der Prozess für die Überführung der Poststelle Niederwil in eine Agenturlösung sowohl in Niederwil als auch in den betroffenen Nachbargemeinden noch nicht abgeschlossen sei und die Umwandlung als verfrüht zu bezeichnen sei. Seit der Schliessung der Poststelle Tägerig tätigen nach Angabe des Gemeinderates Einwohnerinnen und Einwohner von Tägerig Postgeschäfte in der Poststelle Niederwil. Die näher gelegene Poststelle der Gemeinde Mellingen sei verkehrstechnisch nicht so gut erreichbar (pendentes Umfahrungsprojekt). Ein nicht zu unterschätzender Anteil Privatpersonen und das Gewerbe sei nicht zuletzt unter dem Aspekt einer zunehmenden Verkehrsbelastung auf den Strassen darauf angewiesen, zeitnah sämtliche Dienstleistungen der Post erreichen zu können. Für den Gemeinderat Tägerig wäre die Kürzung der Öffnungszeiten der Poststelle eine Alternative zu deren Umwandlung in eine Postagentur.
5. Von der Distanz und der Reisezeit her liegt die Poststelle Mellingen näher bei Tägerig als die Poststelle Niederwil. Die Fahrdistanz zur Poststelle Mellingen beträgt von Tägerig aus 2.3 km, die Fahrdistanz zur Poststelle Niederwil beträgt 3.9 km. Von Tägerig aus sind beide Poststellen mit der gleichen Buslinie erreichbar. Die Fahrt nach Mellingen dauert vier Minuten, die Fahrt nach Niederwil 5-7 Minuten. Beide Poststellen verfügen über die gleichen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr sowie Sa 8.30-11.00 Uhr). Trotz der besseren Erreichbarkeit der Poststelle Mellingen darf nicht übersehen werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tägerig bei Umwandlung der Poststelle Niederwil in eine Postagentur eine Poststelle in der näheren Umgebung verlieren. Oft hängt es von den persönlichen Gewohnheiten und nicht von der effektiven Reisedauer ab, welche Poststelle in der näheren Umgebung aufgesucht wird. Insofern kann gut nachvollzogen werden, dass der Gemeinderat Tägerig den Verlust der Poststelle Niederwil als Nachteil für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erachtet. Indessen gibt es in der Region weiterhin ein dichtes Poststellennetz. Um Tägerig herum gibt es neben der Poststelle Mellingen die Poststellen Niederrohrdorf in 3 km Entfernung, Oberrohrdorf in 3.2 km Entfernung, Dottikon in 3.7 km Entfernung, Wohlen AG in 5.9 km Entfernung und Bremgarten AG in 7.7 km Entfernung (alle Entfernungen als Luftlinie gemessen). Die Post gibt an, dass die Poststellen Niederrohrdorf und Oberrohrdorf überprüft werden sollen. Die Weiterführung der anderen Filialen garantiert die Post bis ins Jahr 2020.
6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1905 (Rohrdorferberg-Reusstal) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststellen Mägenwil (per 1.5.2017) und Niederwil in Postagenturen drei Poststellen (Mellingen, Niederrohrdorf und Oberrohrdorf), acht Postagenturen sowie eine Hausservicelösung (Stand 1. Mai 2017).
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Niederwil holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 23.

Mai 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

8. Die PostCom kommt in Würdigung aller Umstände, insbesondere der guten Ersatzlösung und des dichten Netzes von bedienten Zugangspunkten in der näheren Umgebung von Tägerig zur Beurteilung, dass die Post in der Region weiterhin eine gute postalische Versorgung gewährleistet. Die PostCom geht davon aus, dass die Umwandlung der Poststelle Niederwil in eine Postagentur nicht zu der vom Gemeinderat von Tägerig befürchteten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird, zumal es in Tägerig selber eine Postagentur gibt und die Poststelle Mellingen in kurzer Distanz erreichbar ist. Die Verkürzung der Öffnungszeiten einer Poststelle führt erfahrungsgemäss zu Umsatzeinbrüchen. Die PostCom kann nachvollziehen, dass für die Post die vom Gemeinderat Tägerig vorgeschlagene Kürzung der Öffnungszeiten der Poststelle aus diesem Grund keine Option ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Georges Champoud
Vize-Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Tägerig, Gemeinderat, alte Poststrasse 6, 5522 Tägerig
- Gemeinde Niederwil AG, Gemeinderat, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil AG
- Gemeinde Stetten, Gemeinderat, Schulhausstrasse 4, Postfach, 5608 Stetten AG
- Gemeinde Fischbach-Göslikon, Gemeinderat, alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. Mai 2017 „Ersatz der Poststelle Niederwil (AG) durch eine Agentur, Auswirkungen auf die Postversorgung in Tägerig“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telekommunikation und Post
Sektion Post

PostCom
24 Mai 2017

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032

Ihr Zeichen:

Biel/Bienne, 23. Mai 2017

Ersatz der Poststelle Niederwil (AG) durch eine Agentur, Auswirkungen auf die Postversorgung in Tägerig; Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Niederwil (AG) in eine Agentur bzw. deren Auswirkungen auf die Postversorgung in Tägerig zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11929574

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post